

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16. Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 03 FISCH E UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE						
0307 Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:						
Erzeugnis	Art	Warenart	Behandlungstyp	Fertigungsanlage		
Packungsanzahl		Nettogewicht		Kühlraum		

II. Gesundheitsinformationen		
Part II: Certification	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:	
	1.	Die vorstehend bezeichneten lebenden Muscheln, lebenden Stachelhäuter, lebenden Manteltiere und lebenden Meeresschnecken zur Ausfuhr in die Republik Moldau stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen.
	2.	Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geerntet, gegebenenfalls umgesetzt und befördert.
	3.	Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gehandhabt, gegebenenfalls gereinigt und verpackt.
	4.	Sie erfüllen die Gesundheitsnormen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.
	5.	Sie wurden gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert.
	6.	Sie wurden gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet.
	7.	Kammuscheln, Meeresschnecken und Seegurken, die keine Filtrierer sind und die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet wurden, erfüllen die speziellen Anforderungen von Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
	8.	Sie wurden den amtlichen Kontrollen gemäß den Artikeln 51 bis 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission sowie Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission erfolgreich unterzogen.
	9.	Die vorstehend bezeichneten lebenden Muscheln aus Aquakultur zur Ausfuhr in die Republik Moldau, die Arten angehören, welche empfänglich sind für <input type="checkbox"/> [Perkinsus marinus] <input type="checkbox"/> [Microcytos mackini], stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die von der zuständigen Behörde meines Landes als frei von der/den genannten Seuche(n) der Kategorie A im Sinne der Definition in Artikel 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 oder gemäß der einschlägigen WOA-Norm erachtet wird(1)(2), a) wo die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit der betreffenden Krankheit unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen und b) jeder Eingang von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde.
	10.	Die vorstehend bezeichneten lebenden Muscheln aus Aquakultur zur Ausfuhr in die Republik Moldau, die Arten angehören, welche empfänglich sind für <input type="checkbox"/> [Bonamia exitiosa], <input type="checkbox"/> [Martellia refringens], <input type="checkbox"/> [Bonamia ostreae], stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die von der zuständigen Behörde meines Landes als frei von der/den genannten Seuche(n) der Kategorie C im Sinne der Definition in Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission oder gemäß der einschlägigen WOA-Norm erachtet wird, a) wo die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet und Meldungen von Verdachtsfällen einer Infektion mit der betreffenden Krankheit unverzüglich von den amtlichen Stellen untersucht werden müssen und b) jeder Eingang von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde. (1) (2)
	11.	Die vorstehend bezeichneten lebenden Muscheln werden unter Bedingungen – dies schließt die Wasserqualität mit ein – befördert, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken.
	12.	Die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse, sofern sie aus Aquakultur stammen, gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 sind gegeben.
	13.	Der Transportcontainer oder das Bünnschiff wurde vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert, oder er/es wurde vorher nicht genutzt.
14.	Die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett auf der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß Feld I.19 in Teil I dieser Bescheinigung angegeben sind.	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen								
	<p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.19: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben.</p> <p>Feld I.25: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.</p> <p>Feld I.28: „KN-Code“: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben: 03.07 und 03.08.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Gilt für die Zwecke dieser Bescheinigung nur für Arten, die für mindestens eine der unter dem betreffenden Punkt genannten Krankheiten empfänglich sind. Empfängliche Arten sind im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführt.</p> <p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>								
<p>Certifying Officer</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in capital letters)</td> <td style="width: 50%;">Qualification and title</td> </tr> <tr> <td>Datum der Unterzeichnung</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel	
Name (in capital letters)	Qualification and title								
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift								
Stempel									